



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Zentralamt für Edelmetallkontrolle

Vorschriften über Schmelzen und Prüfen von Edelmetallen

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Industriestrasse 37, 2555 Bugg
Tel. +41 (0)58 462 66 22
www.ezv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3	Definitionen	3
3.1	Edelmetalle	3
3.2	Schmelzprodukte	3
3.3	Schmelzgut	3
3.4	Edelmetallabfälle.....	3
4	Schmelzen von Edelmetallen.....	4
4.1	Schmelzbewilligung.....	4
4.1.1	Allgemeines	4
4.1.2	Schmelzerzeichen.....	4
4.1.3	Antrag für die Ausstellung einer Schmelzbewilligung	4
4.1.4	Voraussetzungen für den Erwerb durch Einzelpersonen	5
4.1.5	Voraussetzungen für den Erwerb durch Gesellschaften	5
4.1.6	Die wichtigsten Verpflichtungen für den Inhaber der Schmelzbewilligung	6
4.2	Individuelle Schmelzbewilligung	7
4.2.1	Allgemeines	7
4.2.2	Individuelles Schmelzerzeichen	7
4.2.3	Antrag für die Ausstellung einer individuellen Schmelzbewilligung und eines individuellen Schmelzerzeichen.....	7
4.2.4	Die wichtigsten Verpflichtungen für den Inhaber der individuellen Schmelzbewilligung	7
5	Prüfen von Schmelzprodukten	8
6	Handel mit Schmelzprodukten	9
7	Einfuhr von Schmelzprodukten	9
8	Verwalten der Bewilligungen	10
9	Aufsicht	10
10	Verschiedenes	10
11	Schlussbestimmungen.....	10

1 Einleitung

Das Edelmetallkontrollgesetz unterstellt das Schmelzen und Prüfen von Edelmetallen (Schmelzprodukte) der Bewilligungspflicht.

Nachstehend sind die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen zusammengefasst

2 Gesetzliche Grundlagen

- Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933, revidiert am 17. Juni 1994 (EMKG; SR 941.31, www.admin.ch/ch/d/sr/c941_31.html).
- Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934, revidiert am 19. Juni 1995 (EMKV; SR 941.311, www.admin.ch/ch/d/sr/c941_311.html).

Die gesetzlichen Vorschriften werden durch Weisungen des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle ergänzt (EMKV, Artikel 168 Absatz 1).

3 Definitionen

3.1 Edelmetalle

(EMKG, Artikel 1 Absatz 1)

Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

3.2 Schmelzprodukte

(EMKG, Artikel 1 Absatz 2)

Schmelzprodukte sind durch Einschmelzen oder Umschmelzen von Edelmetall oder Schmelzgut erzeugte Barren, Platten, Stäbe und Granalien.

3.3 Schmelzgut

(EMKG, Artikel 1 Absatz 3)

Als Schmelzgut gelten:

- a) Edelmetalle aus der Rohstoffgewinnung oder Raffination;
- b) zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbare Abfälle aus der Bearbeitung von Edelmetallen oder deren Legierungen; und
- c) zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbares edelmetallhaltiges Material.

3.4 Edelmetallabfälle

(EMKV, Artikel 35a)

Als Abfälle aus der Bearbeitung von Edelmetallen oder ihrer Legierungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes gelten:

- a) Feilspäne, Drehspäne, Abschnitte, Polier-, Versilberungs-, Vergoldungs-, Verplatinierungs- und Verpalladierungsabfälle, Aschen, Kehrlicht, ausser Gebrauch gesetzte unbearbeitete und vorgearbeitete Stücke, Abfälle von Barren, von Platten, von Draht, Rondellen usw., Abfälle aus der Plaquéfabrikation usw.;
- b) die aus der Zahntechnik herrührenden Edelmetallabfälle; und

- c) Edelmetallabfälle und -rückstände aus allen anderen Industrien und Gewerben (z. B. Silberabfälle aus der Fotoindustrie, elektrische Kontakte, gedruckte Schaltungen, gebrauchte galvanische Bäder usw.).

4 Schmelzen von Edelmetallen

Durch Schmelzen wird Schmelzgut in Schmelzprodukte überführt. Dabei verliert das Schmelzgut seine ursprünglichen Eigenschaften wie Form und Zusammensetzung (Identifizierbarkeit), womit die Rückverfolgbarkeit auf das Ausgangsmaterial nicht mehr möglich ist. Um den Handel von illegal erworbenem Edelmetall zu verhindern, unterliegt die Herstellung von handelbaren Schmelzprodukten einer Bewilligungspflicht.

Das EMKG sieht zwei verschiedene Bewilligungen vor:

- Schmelzbewilligung (Ziffer 4.1); und
- individuelle Schmelzbewilligung (Ziffer 4.2).

4.1 Schmelzbewilligung

4.1.1 Allgemeines

Zur gewerbsmässigen Herstellung von Schmelzprodukten bedarf es einer Schmelzbewilligung (EMKG, Artikel 24).

Als gewerbsmässig gilt die Herstellung von Schmelzprodukten zum Zweck des Wiederverkaufs oder im Auftrag Dritter gegen Entgelt. Nicht gewerbsmässig ist die Herstellung zum Zweck der Verwendung im eigenen Betrieb (EMKV, Artikel 164).

Wer, ohne im Besitz einer Schmelzbewilligung zu sein, Handlungen vornimmt, zu deren Vornahme eine solche vorgeschrieben ist, wird nach Artikel 48 EMKG mit Busse bestraft.

4.1.2 Schmelzerzeichen

(EMKG, Artikel 31 und Artikel 169 EMKV)

Der Inhaber der Schmelzbewilligung muss sämtliche Schmelzprodukte, die er für den Wiederverkauf oder im Auftrag Dritter herstellt, mit einem Schmelzerzeichen versehen. Das Schmelzerzeichen ist gleich lange gültig wie die Schmelzbewilligung.

Das Schmelzerzeichen besteht aus dem umrahmten, ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen des Inhabers und dem Wort "Schmelzer". Es ist keine spezielle Form vorgeschrieben.

Beispiel:

PILZ SCHMELZER

4.1.3 Antrag für die Ausstellung einer Schmelzbewilligung

(EMKG, Artikel 24 - 34; EMKV, Artikel 165 - 166b)

Die Schmelzbewilligung kann von Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften des Obligationsrechts (SR 220) sowie vergleichbaren ausländischen Gesellschaften erworben werden.

Die Schmelzbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin durch das Zentralamt für die Dauer von vier Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bewilligung erneuert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Erneuerung der Bewilligung kann das Zentralamt dieselben Nachweise und Belege verlangen wie für die Erteilung.

Erfüllt der Inhaber der Bewilligung eine dieser Voraussetzungen nicht mehr oder hat er die übernommenen Verpflichtungen wiederholt verletzt, so ist die Bewilligung durch das Zentralamt zeitweilig oder endgültig zu entziehen.

Die Erteilung und der Entzug einer Schmelzbewilligung sind im *Schweizerischen Handelsamtsblatt* bekannt zu geben.

Gegen die Verweigerung der Erteilung oder Erneuerung sowie gegen den Entzug der Bewilligung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

4.1.4 Voraussetzungen für den Erwerb durch Einzelpersonen

Einzelpersonen müssen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der gute Ruf ist durch einen Originalauszug aus dem Schweizerischen Strafregister zu belegen. Einzelpersonen fügen ihrem Gesuch bei:

- a) eine Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt durch die kommunale Behörde;
- b) einen vom kantonalen Handelsregisteramt ausgestellten, beglaubigten Handelsregisterauszug der Eintragung, nicht älter als 1 Jahr;
- c) einen Originalauszug aus dem Schweizerischen Strafregister, nicht älter als ein Jahr: (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de/);
- d) eine Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden, aus der hervorgeht, dass die der Edelmetallschmelzung dienenden Einrichtungen und Lokalitäten den Umwelt- und Brandschutzauflagen entsprechen;
- e) eine Wiedergabe des Schmelzerzeichens; und
- f) ein Metallplättchen mit dem Einschlag des Schmelzerzeichens.

4.1.5 Voraussetzungen für den Erwerb durch Gesellschaften

Die Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften müssen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaften und Genossenschaften betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften fügen ihrem Gesuch bei:

- a) einen vom kantonalen Handelsregisteramt ausgestellten, beglaubigten Handelsregisterauszug der Eintragung, nicht älter als 1 Jahr;
einen Originalauszug aus dem Schweizerischen Strafregister für die leitenden Personen und die Personen, welche die Geschäfte mit dem Schmelzgut und den Schmelzprodukten besorgen, nicht älter als ein Jahr
(https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de/);
- c) eine Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden, aus der hervorgeht, dass die der Edelmetallschmelzung dienenden Einrichtungen und Lokalitäten den Umwelt- und Brandschutzauflagen entsprechen;
- d) eine Wiedergabe des Schmelzerzeichens; und

e) ein Metallplättchen mit dem Einschlag des Schmelzerzeichens.

4.1.6 Die wichtigsten Verpflichtungen für den Inhaber der Schmelzbewilligung

Allgemeine Verpflichtungen (EMKV, Artikel 168)

Der Inhaber einer Schmelzbewilligung hat bei der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit die Vorschriften des Gesetzes, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die speziellen Weisungen des Zentralamtes strengstens zu befolgen und alles zu vermeiden, was einer Widerhandlung durch dritte Personen Vorschub leisten könnte.

Er ist verpflichtet, auf Firmenschildern, Briefköpfen, in Zeitungsinseraten sowie auf dem Internet auf die Tatsache der erhaltenen Schmelzbewilligung hinzuweisen.

Annahme von Schmelzgut (EMKV, Artikel 168a)

Der Inhaber einer Schmelzbewilligung darf Schmelzgut nur von Personen entgegennehmen, die sich über deren rechtmässigen Erwerb ausweisen können.

Er muss die Identität des Kunden anhand eines beweiskräftigen Dokumentes wie Pass oder Identitätskarte überprüfen und muss sich vor Ausführung des Auftrages den rechtmässigen Erwerb des Schmelzgutes durch den Auftraggeber nachweisen lassen.

Organisatorische Massnahmen und Dokumentation (EMKV, Artikel 168b)

Der Inhaber der Bewilligung trifft in seinem Betrieb die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, um das Schmelzen von Schmelzgut unrechtmässiger Herkunft zu verhindern. Er wacht darüber, dass Kontrollen durchgeführt werden und sorgt für eine angemessene interne Überwachung und eine zweckmässige Ausbildung des Personals.

Besteht in Anwendung von 168a Absatz 3 die Pflicht, die Herkunft der Ware näher abzuklären, so ist die Ware durch den Bewilligungsinhaber bis zur Klärung des Falles in unverändertem Zustand aufzubewahren.

Die Dokumente über den Geschäftsverkehr mit Schmelzgut und Schmelzprodukten müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Buchführung (EMKV, Artikel 168c)

Der Inhaber einer Schmelzbewilligung muss über seine Ankäufe von Schmelzgut Buch führen.

Diese Buchführung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse des Kunden;
- b) die in Artikel 168a Absatz 2 vorgeschriebenen Identifikationsnachweise;
- c) das Datum der Warenannahme;
- d) die genaue Beschreibung der Ware, allenfalls deren Zusammensetzung, sowie für Schmelzprodukte deren Bezeichnung;
- e) das Gewicht bei der Warenannahme;
- f) das Gewicht nach der Schmelzung; und
- g) die Erledigung des Geschäftes.

Die Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung nach den Vorschriften des Obligationenrechts (SR 220) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Vorgehen bei besonderen Ereignissen

Bestehen über die Herkunft der Ware Zweifel oder stammen die Angebote von Unbekannten, so ist der Inhaber der Schmelzbewilligung verpflichtet, die Herkunft des Schmelzgutes besonders sorgfältig abzuklären.

Liegt der Verdacht vor, dass die angebotenen Waren auf unrechtmässige Weise erworben wurden, so sind unverzüglich die zuständigen Polizeibehörden zu benachrichtigen und deren Weisungen einzuholen.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Inhabers einer Schmelzbewilligung, von ihm wahrgenommene Widerhandlungen gegen kantonale Strafgesetze zur Anzeige zu bringen, gelten die kantonalen Vorschriften. Wahrgenommene Widerhandlungen gegen bundesrechtliche Bestimmungen sind dem Zentralamt, dem zuständigen Kontrollamt oder der nächstgelegenen Zollstelle anzuzeigen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 Anwendung.

Bei Beanstandungen anlässlich des Angebotes von Edelmetallen (z.B. ungestempelten Barren) ist es dem Bewilligungsinhaber untersagt, die Ware wieder auszuhändigen, sie zu schmelzen oder anderweitig zu verändern, bevor der Fall endgültig geklärt ist.

4.2 Individuelle Schmelzbewilligung

4.2.1 Allgemeines

Uhrgehäusefabrikanten, Gold- und Silberschmiede, Zahnärzte usw. dürfen die aus ihrer Tätigkeit herrührenden Abfälle nur dann selber einschmelzen, wenn sie im Besitz einer individuellen Schmelzbewilligung sind (EMKV, Artikel 171).

Vor dem Verkauf kann er seine Abfallbarren einem Handelsprüfer oder einem Kontrollamt zur Bestimmung des Feingehalts unterbreiten.

4.2.2 Individuelles Schmelzerzeichen

(EMKV, Artikel 172 Absätze 1+2)

Der Inhaber der individuellen Schmelzbewilligung muss sämtliche für die Analyse oder den Verkauf bestimmte Schmelzprodukte mit einem individuellen Schmelzerzeichen versehen.

Das individuelle Schmelzerzeichen kann ein Bild, einen Buchstaben oder Namen darstellen; es ist im Allgemeinen identisch mit der Verantwortlichkeitsmarke. Eine spezielle Form ist nicht vorgeschrieben, die Marke darf aber keinesfalls das Wort "SCHMELZER" enthalten (Im Unterschied zum Stempelzeichen der Schmelzbewilligung).

Das auf den Arbeitsbarren angebrachte Markenbild muss in der kleinsten Ausdehnung mindestens 5 mm messen.

Die individuelle Schmelzbewilligung ist 20 Jahre gültig; für die Inhaber einer Verantwortlichkeitsmarke ist seine Gültigkeit auf die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Verantwortlichkeitsmarke beschränkt. Die Eintragung kann verlängert werden.

4.2.3 Antrag für die Ausstellung einer individuellen Schmelzbewilligung und eines individuellen Schmelzerzeichens

(EMKV, Artikel 172 Absatz 3)

Die individuelle Schmelzbewilligung wird auf Gesuch hin durch das Zentralamt erteilt.

Für die Registrierung des individuellen Schmelzerzeichens gelten sinngemäss die Vorschriften für die Hinterlegung einer Verantwortlichkeitsmarke (EMKV, Abschnitt 4).

4.2.4 Die wichtigsten Verpflichtungen für den Inhaber der individuellen Schmelzbewilligung

Der Inhaber einer individuellen Schmelzbewilligung hat bei der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit die Vorschriften des Gesetzes, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie

die speziellen Weisungen des Zentralamtes strengstens zu befolgen und alles zu vermeiden, was einer Widerhandlung durch dritte Personen Vorschub leisten könnte.

Der Inhaber einer individuellen Schmelzbewilligung darf nicht für Drittpersonen schmelzen. Nur Inhaber von Schmelzbewilligungen dürfen diese Operation ausführen.

5 Prüfen von Schmelzprodukten

Schmelzprodukte, die zur Weiterveräusserung bestimmt sind, müssen auf ihren Feingehalt geprüft sein und als Beweis hierfür den Stempel eines Kontrollamtes oder eines beeidigten Handelsprüfers tragen (EMKV, Artikel 173).

Nur Kontrollämter und Handelsprüfer dürfen Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten vornehmen. Die Prüfung hat den wirklichen Feingehalt des Schmelzproduktes festzustellen (EMKG, Artikel 32) und umfasst die Feststellung des Schmelzerzeichens (EMKG, Art. 33).

Zur Berufsausübung als Handelsprüfer ist eine Berufsausübungsbewilligung des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle erforderlich. Sie kann nur einem Inhaber des eidgenössischen Edelmetallprüferdiploms ausgehändigt werden (EMKV, Artikel 29).

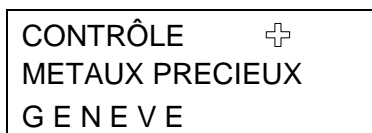
Im Ausland vorgenommene Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten werden in der Schweiz nur dann anerkannt, wenn sie von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer stammen. Die entsprechenden Listen sind auf dem Internet einsehbar:

- <http://www.lbma.org.uk/good-delivery>
- www.lppm.com/display.aspx?type=gooddelivery

Stempel der Eidgenössischen Kontrollämter

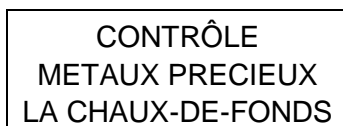
Diese Stempel stellen ein Rechteck dar, in dessen Innenseite der Name des Kontrollamtes und ein Schweizerkreuz eingraviert sind.

Beispiel:



Stempel des kantonalen Kontrollamtes La Chaux-de-Fonds

Dieser Stempel ist identisch mit demjenigen der Eidg. Kontrollämter, aber ohne das Schweizerkreuz.



Stempel des Handelsprüfers

Der Stempel besteht aus dem umrahmten ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen des Inhabers und dem Wort "PRÜFER" (EMKV, Artikel 30).

Beispiel:

KLAUSER PRÜFER

Kombinierter Prüfer-Schmelzer-Stempel

Handelsprüfer, die gleichzeitig Inhaber der Schmelzbewilligung sind, können die von ihnen hergestellten und geprüften Schmelzprodukte mit einem einzigen Stempel bezeichnen. In diesem Fall muss der oben beschriebene Prüferstempel mit dem Wort "SCHMELZER" ergänzt sein.

Beispiel:

TURBIN PRÜFER-SCHMELZER

Bezeichnung der für den Handel bestimmten Barren

Die Kontrollämter und die Handelsprüfer müssen auf den Schmelzprodukten ausser ihrem Stempel auch die Feingehaltsangabe in Tausendstel sowie die Nummer des Probescheines anbringen. Diese Nummer ist für Bankedelmetalle nicht notwendig.

Prüfberichte

Die mit den Schmelzprodukten abgegebenen Prüfberichte müssen von einem beeidigten Edelmetallprüfer unterzeichnet sein. Neben dessen Unterschrift muss das voll ausgeschriebene Wort "EDELMETALLPRÜFER" angebracht sein.

6 Handel mit Schmelzprodukten

Schmelzprodukte dürfen nur gehandelt werden, wenn sie mit einem Schmelzerzeichen oder einem individuellen Schmelzerzeichen bezeichnet sind und von einem Kontrollamt oder einem schweizerischen oder einem ausländischen anerkannten Handelsprüfer geprüft und mit deren Prüferzeichen sowie der Feingehaltsangabe versehen sind (EMKG Art. 47).

Handelsprüfer können ungeprüfte Schmelzprodukte zur Weiterverarbeitung annehmen. Sie haben dabei ihre Pflichten gemäss EMKG und EMKV zu erfüllen.

7 Einfuhr von Schmelzprodukten

Als Konsequenz der in Ziffer 6 aufgeführten Bestimmungen, können nicht oder unvollständig gekennzeichnete Schmelzprodukte nur durch Handelsprüfer zur Weiterverarbeitung eingeführt werden.

Für Schmelzprodukte, die als Bankedelmetalle gelten oder von anerkannten Prüfer-Schmelzern stammen (EMKV Art. 178) bestehen keine Einfuhrrestriktionen.

8 Verwalten der Bewilligungen

Register

Das Zentralamt führt ein Register aller Bewilligungsinhaber (Schmelzbewilligungen - individuelle Schmelzbewilligungen - Berufsausübungsbewilligungen von Handelsprüfern) und der entsprechenden Stempelzeichen.

Das vom Zentralamt geführte Register ist öffentlich und ist auf dem Internet einsehbar: www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04062/04942/index.html?lang=de.

Meldung von Firma- oder Wohnsitzänderungen

Die Bewilligungsinhaber (Schmelzbewilligung, individuelle Schmelzbewilligung, Handelsprüfer) sind verpflichtet, dem Zentralamt Domizilwechsel oder Änderungen im Firmennamen mitzuteilen.

Ausstellung, Erneuerung, Übertragung oder Löschung der Bewilligung

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle erteilt Interessenten Auskunft über die zu erfüllenden Formalitäten bezüglich Ausstellung, Erneuerung, Übertragung oder Löschung der verschiedenen Bewilligungen sowie für die Hinterlegung eines Stempelzeichens.

9 Aufsicht

Das Zentralamt, resp. die Kontrollämter, überwachen die Betriebe von Inhabern von Schmelzbewilligungen (EMKV, Artikel 168d). Das Zentralamt inspiziert ausserdem die Aktivitäten der Handelsprüfer (EMKV, Artikel 34).

Den Inspektoren ist Einsicht in die Geschäftsdokumente, die Handelsbuchhaltung und die Warenlager zu gewähren. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit machen.

10 Verschiedenes

Geldwäschereigesetz

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nebst den Bestimmungen des Edelmetallkontrollgesetzes die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (SR 955.0) berücksichtigt werden müssen, speziell den Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c sowie die Artikel 13 und 14.

11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Dokument ersetzt alle früheren Weisungen.

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Industriestrasse 37, 2555 Brugg steht für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung (Tel. +41 (0)58 462 66 22, emk.info@ezv.admin.ch).